



Richtlinie der Stadt Hennigsdorf zur Ausgestaltung des Innenstadtfonds im Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren

Mit dem Innenstadtfonds sollen Projekte, Ideen und Anschaffungen gefördert werden, die dazu beitragen, die Hennigsdorfer Innenstadt zu beleben und attraktiver zu gestalten. Der Hennigsdorfer Innenstadtfonds wird zur Hälfte aus Mitteln des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ finanziert. Die weiteren 50 % der Projektkosten stammen aus privaten Mitteln.

Rechtsgrundlage ist die Städtebauförderrichtlinie 2021 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg.

1 Zielstellung

Der Hennigsdorfer Innenstadtfonds befähigt Akteure der Innenstadt, Verantwortung für die Innenstadt zu übernehmen und ihre eigenständig entwickelten Projekte und Ideen umzusetzen. Vor allem sollen Investitionsvorhaben und Aktionen zur Belebung der Innenstadt und zur Steigerung ihrer Attraktivität finanziell unterstützt werden. Eine lebendige Innenstadt ist eine Gemeinschaftsaufgabe - der Fonds soll Anreize schaffen, aufgeschobene Vorhaben oder Maßnahmen unterschiedlicher Akteure zur Aufwertung des Zentrums umzusetzen bzw. neue Ideen zu entwickeln. Der Fonds trägt gleichzeitig zur Vernetzung und Identifikation der Akteure mit ihrer Innenstadt bei.

Ziel des Innenstadtfonds ist eine anteilige Förderung von Projekten, Aktionen und Maßnahmen, die in sich abgeschlossen sind und aus lokalem Engagement heraus entwickelt werden. Räumlich bezieht sich die Förderung schwerpunktmäßig auf die Hennigsdorfer Innenstadt mit dem Postplatz, der Havelpassage und dem Havelplatz (siehe Karte in der Anlage 1).

2 Antragsberechtigte

Bewerben können sich Gewerbetreibende, Immobilieneigentümer:innen, Kunst- und Kulturschaffende, Vereine, sowie Bewohner:innen, die gute Ideen für eine Belebung, Attraktivitätssteigerung und gestalterische Aufwertung der Innenstadt haben. Kooperationen von mehreren Akteuren sind gewünscht und werden bevorzugt gefördert.

3 Gegenstand der Förderung

Der Innenstadtfonds fördert insbesondere:

- Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Gebäuden bzw. Geschäften der Innenstadt, die zur Attraktivitätssteigerung beitragen (z.B. Erneuerung von Werbeanlagen, Anbringung von Markisen, Schaufenstergestaltung aber auch Schaffung von barrierefreien Zugängen etc.),
- Qualifizierung der Außengastronomie (Erneuerung Sitzmobiliar, Schirme, Bepflanzung, ...),
- Marketingmaßnahmen für die Innenstadt,
- Maßnahmen zur Bespielung und Belebung des öffentlichen Raums (Konzerte, Feste, Lesungen, ...).

Die geförderten Projekte sollen nachhaltig zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Innenstadt beitragen.

Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sollen den Empfehlungen des Gestaltungsleitfadens für die Hennigsdorfer Innenstadt entsprechen.

4 Art und Umfang der Finanzierung

Im Jahr 2024 stehen im Innenstadtfonds insgesamt 15.000 Euro für die Umsetzung von Projekten bereit. Die Förderung ist auf eine festgesetzte Höchstfördersumme von 5.000 Euro pro Projekt gebunden.



Höchstens 50 % der Projektkosten werden dabei aus dem Innenstadtfonds finanziert, mindestens 50 % der Kosten sind als Eigenanteil durch die Antragssteller:innen einzubringen.

5 Jury

Eine Jury entscheidet über die Bewilligung der eingereichten, förderfähigen Projektanträge.

Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Person aus dem Fachbereich II der Stadtverwaltung Hennigsdorf,
- der/die Vorsitzende des Bauausschusses der Stadtverwaltung Hennigsdorf,
- eine Vertreter:in der Eigentümer:innen in der Hennigsdorfer Innenstadt,
- ein:e Anwohner:in,
- ein:e Vertreter:in des Kulturbereichs,
- Vertreter:in der Gewerbetreibenden sowie
- ein:e Vertreter:in des Citymanagements (nicht stimmberechtigt).

Die Jury bewertet nach festgesetzten Kriterien die eingereichten Projekte. Die Kriterien (Belebung und Attraktivitätssteigerung, Nachhaltigkeit, Kooperation, langfristige Wirkung) wurden vom Citymanagement Hennigsdorf erarbeitet und sind im beigefügten Bewertungsbogen (Anlage 2) für die Beurteilung von eingereichten Projekten einsehbar.

Die Sitzungen der Jury sind in der Regel nicht öffentlich, werden jedoch protokolliert und die Ergebnisse werden auf der Internetseite des Citymanagements veröffentlicht. Jurysitzungen können auch in virtueller Form abgehalten werden.

Für die Entscheidung über die Bewilligung ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Gremium ist entscheidungsbefugt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Jury kann eine Bewilligung an Maßnahmen und Auflagen binden. Kommt es zu einer Stimmgleichheit, zählt die Stimme der Vertretung aus dem Fachbereich II der Stadtverwaltung Hennigsdorf doppelt. Reicht ein Jurymitglied selber einen Antrag ein, ist dieses Jurymitglied nicht stimmberechtigt.

6 Bewerbungsphase / Bewerbungsfristen

Im Jahr 2024 sind zwei Bewerbungsphasen mit zwei Jurysitzungen geplant. Für die beiden Bewerbungsphasen gelten folgende Fristen für die Einreichung von Projekten:

- Bewerbungsphase 1: Einreichungsschluss 31. März 2024
- Bewerbungsphase 2: Einreichungsschluss 30. September 2024.

Die Jury tagt jeweils drei Wochen nach Bewerbungsschluss. Der Jurybeschluss wird innerhalb von einer Woche durch den Fachdienst Stadtplanung an die Antragssteller:innen kommuniziert.

7 Grundvoraussetzung der Förderung

Unabhängig vom Jurybeschluss, kann die Förderung nur gewährt werden, wenn folgende grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Förderfähigkeit):

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Fördergebiets des Innenstadtfonds (siehe Karte in Anlage 1).
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Baulich und gestalterische Projekte entsprechen den Vorgaben des Gestaltungsleitfadens der Hennigsdorfer Innenstadt.

8 Antrags- und Umsetzungsverfahren

Zur Beantragung der Förderung sind eine Projektskizze sowie eine Finanzierungsübersicht schriftlich (per Mail oder Post) an das Citymanagement einzureichen.

Benötigte Dokumente können entweder über:



<https://www.hennigsdorf.de/Rathaus/Stadtplanung/Citymanagement/>

heruntergeladen werden oder direkt beim Fondsbeauftragten angefordert werden

Nach Einreichungsschluss nimmt die Stadt Hennigsdorf die Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie der Förderfähigkeit der beantragten Projekte vor.

Kommt es zu einem positiven Jurybeschluss, erhalten die Antragsteller:innen von der Stadt Hennigsdorf einen entsprechenden Zuwendungsbescheid. Die Fördergelder werden nach Umsetzung des Projekts und nach Vorlage der Rechnungen für alle Einzelpositionen ausgezahlt. Bei der Verwendung der Mittel durch die Zuwendungsempfänger:innen ist das Brandenburgische Vergabegesetz zu beachten. Es werden nur nachgewiesene monetäre Ausgaben erstattet und z.B. keine eingebrachten Eigenleistungen.

Darüber hinaus gilt § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) des Landes Brandenburg in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Das Citymanagement als Fondsbeauftragter steht den Antragsteller:innen im gesamten Prozessverlauf unterstützend und beratend zur Seite.

9 Erklärungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung durch den Innenstadtfonds erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Karte des Fördergebiets des Innenstadtfonds

Anlage 2: Bewertungsbogen der Förderung von Maßnahmen des Innenstadtfonds im Rahmen der Umsetzung des Programms „Lebendige Zentren“ in Hennigsdorf 2024

Kontakt Fondsbeauftragter

Stadtverwaltung Hennigsdorf

Fachdienst Stadtplanung

Rathausplatz 1

16761 Hennigsdorf

Email: iweihsrauch@hennigsdorf.de

Tel: 03302 / 877 137